

Richtlinie der Gemeinde Dranske zur Nutzung der Aula und des Jugendtreffs im Gebäude „Alte Schule – Bürgerhaus“

§ 1

Allgemeines

1. Die Aula und der Jugendtreff im Gebäude „Alte Schule – Bürgerhaus“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dranske. Sie stehen der Gemeindevertretung, den Vereinen und Institutionen der Gemeinde Dranske als Konferenz- und Veranstaltungsräume zu Verfügung. Darüber hinaus können Bürger, Parteien, das Standesamt des Amtes Nord-Rügen und andere Veranstalter die Aula und den Jugendtreff für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden u.ä. nutzen.
2. Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
3. Der/die Nutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Nutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
2. Veranstaltungen mit radikalem oder fremdenfeindlichem Hintergrund wird die Genehmigung versagt.

§ 3

Anmeldung

1. Die Nutzung der Aula oder des Jugendtreffs ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden. Die Anmeldung hat im Fremdenverkehrsamt zu erfolgen.
2. Zwischen Gemeinde und Nutzer wird für die Dauer der Nutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen (Anlage 3).
Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Nutzer für Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis (wie z.B. Entgelte, Schadensersatz) einzustehen. Gleichzeitig werden die Nutzungsbedingungen (Hausordnung) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
3. Die Nutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Aula und im Jugendtreff aus.
4. Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen über die Vergabe im Einzelnen zu entscheiden bzw. den Nutzungsvertrag zu lösen.

§ 4 Nutzung

1. Die Gemeinde Dranske vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Verzeichnisses für Nutzungsentgelte. Beides wird Bestandteil des Nutzungsvertrages.
Mit dem Nutzungsvertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Richtlinie an.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
3. Die Nutzungsvereinbarung sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Die Nutzung der Räumlichkeiten hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den in der Anlage 2 aufgeführten verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 14.00 Uhr des Tages nach der Nutzung an sie zurückzugeben. *Abgabeblatt* *15*

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dranske zu befürchten ist,
 - b) die Pflichten des Nutzungsvertrages nicht erfüllt werden bzw. geforderte Nachweise nicht erbracht werden.
2. Der Nutzungsvertrag gilt nicht, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Vermieter ist ausgeschlossen.
3. Macht der Nutzer trotz bestehendem Nutzungsvertrag von seinem Mietrecht keinen Gebrauch, so ist der Nutzer verpflichtet, der Gemeinde das Nutzungsentgelt entsprechend des Vertrages zu erstatten. Etwaige Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung der Aula und des Jugendtreffs sind kostenpflichtig. Die Entgelte werden von den Nutzern entsprechend der Anlage 1 dieser Richtlinie erhoben.
2. Die Nutzungsentgelte sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages im Fremdenverkehrsamt Dranske in bar einzuzahlen. *bezahlt*
oder per Karte *15*

3. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer oder Nichtabgabe der Schlüssel erfolgt die Weiterberechnung der Nutzungsentgelte mit den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Deren Personenzahl bestimmt sich maximal auf 100 Plätze in der Aula und maximal 30 Plätze im Jugendtreff.
Die Hausordnung für das Gebäude „Alte Schule – Bürgerhaus“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8

Einzelne Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer hat Sorge zu tragen für
 - a. den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
 - b. die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung,
 - c. die Einholung aller sonst noch erforderlichen Genehmigungen,
2. Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer.
3. Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Nutzer.
4. Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen.
Der Vermieter sorgt für die Endreinigung soweit keine gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wird. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.
 - a) Der Nutzer stellt sicher, dass die Aula sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden;
 - b) zu Dekorationszwecken nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden;
 - c) Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden;
 - d) keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffen aller Art, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Aula sowie den Jugendtreff und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.

6. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet. Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
7. Vor jeder Nutzung ist das Inventar vom Nutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Für nachträglich festgestellte Mängel haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
8. Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich spätestens jedoch bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.

§ 9

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Der Nutzer stellt weiterhin sicher, dass
 - a) nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird:
Aula: 100 Personen,
Jugendtreff: 30 Personen
 - b) alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
 - c) die Fluchtwege ungehindert passiert werden können.

§ 10

Haftung

1. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbauens und der Probe entstanden sind.
3. Der Nutzer hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
4. Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus Nr. 1 entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 11
Bewirtschaftung

1. Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

Dranske, 2024

.....
Lothar Kuhn
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis für Nutzungsentgelte der Aula und des Jugendtreffs im Gebäude „Alte Schule – Bürgerhaus“ Dranske

Die Nutzungsentgelte werden je genutztem Raum je nach Nutzungsdauer halbtags oder ganztags berechnet.

Halbtags im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung zur Entgeltberechnung bedeutet:

- a) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von maximal 4 Stunden

Uhrzeitraum

Ganztags im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung zur Entgeltberechnung bedeutet:

- a) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von mehr als 4 Stunden

1 Tag

- b) in der Zeit ab 20:00 Uhr grundsätzlich, hier erfolgt die Schlüsselrückgabe erst am darauf folgenden Tag

	Aula	Jugendtreff
Halbtags	75,00 €	30,00 €
Ganztags	150,00 €	60,00 €
Endreinigung	60,00 €	40,00 €

→ ...?

Die Nutzung der Küche einschließlich des Inventars und der Toiletten ist in den Entgelten eingeschlossen.

X →
Vereine der Gemeinde Dranske erhalten einen Abschlag von 50% für das zu berechnende Nutzungsentgelt. Die Endreinigung wird in voller Höhe berechnet.

Kommerzielle Veranstaltungen:

100% Aufschlag auf Nutzungsentgelt (außer Endreinigung) *? komplett streichen*

